

## Lösungsskizze Fall 21-23 (§§ 242 ff. StGB)

### Fall 21

#### Strafbarkeit nach § 242 I StGB

##### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Fremde, bewegliche Sache (+)

##### b) Wegnahme (+)

Wegnahme ist bereits durch Einstecken in den Rucksack (= **Gewahrsamsenklaue**) vollendet.

##### 2. Subjektiver Tatbestand

##### a) Vorsatz (+)

##### b) Zueignungsabsicht

##### aa) Absicht zur vorübergehenden Aneignung (+)

##### bb) Vorsatz zur dauerhaften Enteignung

Bezugspunkte der Enteignung (sowie der Aneignung) können grundsätzlich sein: **Substanz** der Sache oder ihr innewohnender spezifischer **Wert** (sog. **Vereinigungstheorie**)

**(1) Substanz** des Buches: Buch als solches will T der Buchhandlung zurückgeben → (-)

**(2) Sachwert** des Buches: Hat das Buch einen ihm innewohnenden Wert, der durch das Lesen verbraucht wird? Insoweit kann argumentiert werden, dass das Buch durch das Lesen die Eigenschaft „neuwertig“ verliert und daher „verbraucht“ wird;<sup>1</sup> es erfährt also eine wesentliche Wertminderung. Andererseits kann aber auch auf einen unterschiedslos neuwertigen Außenzustand abgestellt werden und damit eine Wertminderung abgelehnt werden.<sup>2</sup>

→ je nachdem (+/-)

##### c) Rechtswidrigkeit der Zueignung und diesbezüglicher Vorsatz

(+), da kein fälliger einredefreier Anspruch

##### II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

<sup>1</sup> OLG Celle NJW 1967, 1921 (1922).

<sup>2</sup> Vgl. auch *Rengier* StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 2 Rn. 127 ff.

Ein etwaiger Verbotsirrtum, vgl. § 17 StGB (für den der Sachverhalt indes kaum Anhaltspunkte enthält) wäre vermeidbar gewesen (daher allenfalls § 17 S. 2 StGB).

### III. Ergebnis: Strafbarkeit (+/-)

### IV. § 248a StGB Strafantrag erforderlich (s.o.)

## Fall 22<sup>3</sup>

### Strafbarkeit nach § 242 I StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

###### a) Fremde, bewegliche Sache

(+) Mütze steht im Eigentum der Bundeswehr

###### b) Wegnahme

(+), denn Gewahrsam hatte ursprünglich K; Änderung erfolgt auch gegen den Willen des K, der ja seinerseits die spätere Rückgabepflicht erfüllen muss

##### 2. Subjektiver Tatbestand

###### a) Vorsatz (+)

###### b) Zueignungsabsicht

(P) Vorsatz dauerhafter Enteignung?

Bezugspunkte nach **Vereinigungstheorie**: Substanz oder Sachwert

**(1) Substanz:** (-), Mütze soll ja gerade der Bundeswehr zurückgegeben werden

**(2) Sachwert:** Was zum Sachwert gehört, ist eng zu bestimmen, um den Charakter des Diebstahls als *Eigentumsdelikt* zu wahren. Der Sachwert erfasst nach ganz h.M. allein den einer Sache selbst innewohnenden Wert (**lucrum ex re**). Nicht erfasst ist dagegen der Wert, der aus einer beliebigen Verwendungsmöglichkeit (z.B. Verkauf, Gebrauch, Täuschung, im vorliegenden Fall die Nutzung zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen) resultiert (**lucrum ex negotio cum re**).<sup>4</sup>

Hier käme als Sachwert allein die Abwehr des Schadensersatzanspruchs der Bundeswehr in Betracht, dieser ist allerdings nicht in der Mütze selbst verkörpert. → Zueignungsabsicht (-)<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Sog. Dienstmützen-Fall, dazu etwa *Rengier* StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 2 Rn. 117.

<sup>4</sup> Vgl. *MüKoStGB/Schmitz*, 4. Aufl. 2021, § 242 Rn. 138.

<sup>5</sup> Vgl. BGHSt 19, 387.

## II. Ergebnis: § 242 I StGB (-)

Hinweis: Gibt W im Folgenden die Mütze des K der Bundeswehr zurück, kommt eine Strafbarkeit gem. § 263 I StGB wegen der Täuschung über das Nichtbestehen eines Schadensersatzanspruches in Betracht.

## Fall 23<sup>6</sup>

### Strafbarkeit nach § 242 I StGB

#### I. Tatbestand

##### 1. Objektiver Tatbestand

a) Fremde, bewegliche Sache (+)

b) Wegnahme (+)

##### 2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Zueignungsabsicht

aa) Absicht zumindest vorübergehender Aneignung (+)

bb) Vorsatz einer dauerhaften Enteignung

A müsste O dauerhaft aus ihrer Herrschaftsposition verdrängt haben wollen (dolus eventualis ist ausreichend). Das wäre nicht der Fall, wenn sie einen **Rückführungswillen** hinsichtlich des Autos hatte. Maßgeblich für diese Beurteilung ist, ob der Täter es dem Eigentümer ermöglicht, ohne große Schwierigkeiten seine Sache wiederzuerlangen, und der Eigentümer nicht einen ungewöhnlichen Aufwand benötigt oder das Wiederfinden sogar vom Zufall abhängig ist.<sup>7</sup>

Hier: Stehenlassen des Kfz an einer Stelle, wo es dem beliebigen Zugriff Dritter ausgesetzt ist, daher kein Rückführungswille.

→ Vorsatz dauerhafter Enteignung (+)

c) Rechtswidrigkeit der Zueignung (+)

#### II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

#### III. Ergebnis: Strafbarkeit (+)

<sup>6</sup> BGHSt 22, 45; BGH VRS 19, 441.

<sup>7</sup> Rengier StrafR BT I, 26. Aufl. 2024, § 2 Rn. 125.

Der gleichzeitig verwirklichte **§ 248b StGB** tritt formell subsidiär (vgl. § 248b I a.E. StGB) hinter § 242 StGB zurück.